

**Stellungnahme aus der frühzeitigen Bürger- und Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Per E-Mail am Montag, den 18. Juli 2022

**10. Änderung Bebauungsplan Industriepark Region Trier  
- frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vom Plangebiet wird kein Wasserschutzgebiet und keine im Bodenschutzkataster des Landes kartierte Bodenschutzfläche betroffen.

Zur Vermeidung von Hochwassergefahren in der unterhalb gelegenen Ortslage Hetzerath infolge Starkregen muss sichergestellt werden, dass tatsächlich ein Rückhaltevolumen von insgesamt 100 l/m<sup>2</sup> abflusswirksamer Fläche geschaffen wird und dass diese Rückhaltung mit Drosselabfluss auch dauerhaft erhalten bleibt.

Ein entsprechendes Entwässerungskonzept ist noch vorzulegen.

Für die beabsichtigte Renaturierung des Kaselbaches ist ein eigenständiges wasserrechtliches Verfahren erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Michael Schäfer

STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD  
Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft Bodenschutz Trier